

MERKBLATT

Rückbau von Elektrischen Installationen und Einrichtungen

Stand: 04. April 2007/Gfe

1. Grundlagen

Technische Normen des SEV, Niederspannungs-Installation (NIN)
Technische Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS)
Verordnung über Unfallverhütung (VUV)

2. Voraussetzungen

Ein genehmigtes Rückbauprojekt der Schutzanlage des BABS und- oder des Kant. Amtes muss vorhanden sein.

In der Schutzanlage müssen die Betriebssicherheit und der Personenschutz jederzeit gewährleistet sein.

Der Energieverbrauch ist auf das minimal Notwendige zu beschränken.

Beim Rückbau bzw. Entfernung der Eigenstromversorgung, müssen zudem die örtlichen Verordnungen und Techn. Normen (Gewässerschutz, Lagerung von Brennstoffen und Brandschutz) berücksichtigt werden.

3. Demontage Apparate

Als Grundsatz gilt:

Sämtliche Elektrokabel von demontierten Apparaten/Geräten sind zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Sind eingezogene Elektrokabel nicht ausbaubar gilt:

Aus der Wand/Decke ragende Elektrokabel sind bis auf ca. 30 cm zu kürzen und mittels einer Klemmdose (Abzweigdose) abzuschliessen oder mit voll umschliessenden Steck-Klemmen zu versehen. Dies Dosen oder die Kabel sind zwingend zu beschriften (z. B. ausser Betrieb, ab HV, Feld 2 und ev. Leiteranzahl mit Querschnittsangabe).

Ragen Elektrokabel aus der Bodenplatte gilt:

Elektrokabel entfernen und die Bodenöffnung dicht verschliessen.

4. Schaltschrank

Sämtliche Elektrokabel (der demontierten Apparate/Geräte) sind die Enden im Schaltschrank mit Schrumpfschlauch zu sichern und zu beschriften (z. B. von Dose oder Kabelende- Lüftungszentrale, ausser Betrieb).

Nicht mehr benötigte Schaltgeräte (Schützen, etc.) und deren Beschriftungen sind zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Allfällig entstehende Öffnungen im Berührungsschutz sind abzudecken.

Einwandfreie Überstromunterbrecher (Sicherheitselemente) mit Abgangsverdrahtung auf Abgangsklemmen können belassen werden. Diese Elemente müssen mit Reserve und einer Identifikationsnummer beschriftet werden.

Nicht mehr benötigte Schalter und Kontrollleuchten (Befehls- und Meldegeräte von Steuerungen) inklusive deren Zuleitungen und Beschriftungen sind vollständig zu entfernen. Die entsprechenden Öffnungen sind mit Blechen oder Kunststoffplatten abzudecken.

Allfällig vorhandene Lastschütze (Netz-Not Umschaltung) einer demontierten Notstromgruppe sind zu entfernen (Störungs-/Betriebsanzeigen, Messeinrichtungs-Instrumente, etc.). Über den Einbau eines Handumschalters für die Noteinspeisung, ist im Einzelfall zu entscheiden (Projektgenehmigung Kanton "ZS-Amt" oder Bundesamt) notwendig.

5. Abnahmen

Sämtliche Grundrisspläne und Schemas sind entsprechend anzupassen. Bei fehlenden oder umfangreichen Wirkschaltschemas kann an Stelle eines Stromlaufschemas ein Übersichtsschema erstellt werden. (der Entscheid liegt beim Kanton "AMZ" oder Bundesamt).

Der Sicherheitsnachweis muss bei der Abnahme vorliegen.

Die Beschriftungen müssen dauerhaft angebracht sein.

Die Abnahme hat durch eine entsprechende akkreditierte Kontrollunternehmung (z. B. Kontrollunternehmen oder ESTI) zu erfolgen.

Bei der Rückstufung ausserhalb des Geltungsbereichs der WeZs (ohne Eigenstromversorgung oder ohne EMP-Schutz) ist die Anlage beim ESTI abzumelden.

Die Schlussabnahme erfolgt durch das Kant. Amt, allenfalls durch das BABS.